

Beilage 1

Polizeigesetz (PolG)

Fassung vom 19. Dezember 2023

Bestimmungen, welche als Teilrevision dieser Totalrevision vorgezogen wurden, sind kursiv geschrieben.

Polizeigesetz (PolG)

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 50 und 80 der Kantonsverfassung¹

beschliesst als Gesetz:

I. Zweck, Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton:

- a) die Aufgaben der Schaffhauser Polizei sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung;
- b) die von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden polizeilichen Aufgaben und ihre Befugnisse;
- c) die Rechte von Privaten, soweit ihnen dieses Gesetz Rechte gewährt, Pflichten auferlegt oder hoheitliche Befugnisse überträgt.

Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei

¹ Die Schaffhauser Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden und berücksichtigt das öffentliche Interesse.

² Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt zu erkennen, abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen, wenn ein Tätigwerden notwendig erscheint und keine andere Behörde zuständig ist oder die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann;
- b) Aufrechterhaltung der Sicherheit an allgemein zugänglichen Orten, namentlich auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gewässern;
- c) Verhinderung, Erkennung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung;
- d) Erfüllung der Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes;
- e) weitere durch Bundes-, Konkordats- oder kantonales Recht sowie vertragliche Regelung übertragene Aufgaben;
- f) Präventionsarbeit zu polizeilichen Themenbereichen.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehaltene Massnahmen erforderlich sind.

² Dabei erfüllen sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes;
- b) Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen, insbesondere für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, für Boulevardwirtschaften, für Bauinstallationen und für das Reklamewesen sowie für weitere den Gemeinden obliegenden Bereiche;
- c) Überwachung des ruhenden Verkehrs;

- d) Ahndung der in ihre Zuständigkeit fallenden Straf- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der kommunalen Polizeiverordnungen;
- e) Kontrolle der Ruhe- und Lärmschutzbestimmungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
- f) Entgegennahme und Aufbewahrung von Fundsachen;
- g) weitere durch kantonales Recht oder durch vertragliche Regelung übertragene Aufgaben.

Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit

¹ Die konkrete Aufgabenteilung im polizeilichen Bereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden regelt der Regierungsrat nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission.

² Ist die Zuständigkeit im Einzelfall strittig, entscheidet das für die Schaffhauser Polizei zuständige Departement. Bis zum Entscheid gilt die Anweisung der Schaffhauser Polizei.

Art. 5 Schutz privater Rechte

Die Schaffhauser Polizei und die zuständigen Gemeindebehörden schützen private Rechte, wenn:

- a) es die Gesetzgebung vorsieht oder der Bestand des privaten Rechts glaubhaft gemacht wird,
- b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
- c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.

II. Organisation und Dienstrecht

1. Aufbau der Schaffhauser Polizei

Art. 6 Organisation der Schaffhauser Polizei

¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates selbst.

² Sie wird von einer Polizeikommandantin oder einem Polizeikommandanten geführt. Der Regierungsrat wählt sie oder ihn und bezeichnet die Stellvertretungen.

³ Der Kantonsrat legt die Anzahl der vom Kanton besoldeten Stellen der Schaffhauser Polizei durch Beschluss fest.

Art. 7 Polizeistatus

¹ Über den Polizeistatus verfügen folgende Angehörige der Schaffhauser Polizei:

- a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss;
- b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Zertifikat oder einem gleichwertigen Abschluss;
- c) Personen, die sich in Ausbildung zur Erlangung eines Abschlusses gemäss lit. a oder b befinden.

² Wer über den Polizeistatus verfügt, ist zu polizeilichem Handeln und zum Tragen von Waffen befugt.

³ Das zuständige Departement kann weiteren Angehörigen der Schaffhauser Polizei den Polizeistatus verleihen.

Art. 8 Dienstausbübung

¹ Wer über den Polizeistatus verfügt, verrichtet den Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausnahmen.

² Die Berechtigung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben wird durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises belegt.

³ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten tragen in der Regel ein Namensschild oder eine Dienstnummer.

Art. 9 Aufnahmebedingungen für den Polizeidienst

¹ In den Polizeidienst kann aufgenommen werden, wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt, die erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen hat.

² Der Regierungsrat kann Auflagen betreffend Wohnsitz sowie für Zivilangestellte Ausnahmen von den Erfordernissen der Schweizer Staatsangehörigkeit und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen.

2. Polizeikommission

Art. 10 Wahl und Zusammensetzung

¹ Zur Sicherung der Mitsprache der Gemeinden im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit besteht eine Polizeikommission.

² Die Polizeikommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats als Präsidentin respektive als Präsidenten;
- b) dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Schaffhausen als Vizepräsidentin respektive als Vizepräsidenten im jährlichen Wechsel mit einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der anderen Gemeinden;
- c) zwei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern des Kantonsrats;
- d) zwei vom Stadtrat Schaffhausen gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrats;
- e) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Neuhausen am Rheinfluss;
- f) zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern;
- g) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme;
- h) zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme.

³ Die Polizeikommission kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 11 Aufgaben

Der Polizeikommission obliegen die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates, insbesondere in den folgenden Geschäften:

- a) Budget und Erfolgsrechnung;
- b) Tätigkeitsschwerpunkte;
- c) Wahl der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten;
- d) Bestimmung der Polizeiposten;
- e) Personalbestand;
- f) Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen;
- g) Änderung der Aufgabenteilung bei parallelen Zuständigkeiten.

III. Zusammenarbeit

1. Amts- und Vollzugshilfe

Art. 12 Amts- und Vollzugshilfe

Die Schaffhauser Polizei leistet auf Gesuch hin den Schaffhauser Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung Zwang erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden

Art. 13 Information und Koordination

¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Begebenheiten und Umstände, die für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig sind, zu informieren.

² Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

³ Die Schaffhauser Polizei gewährt sicherheits- oder ordnungsrelevanten Problemlagen der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit. Bei der Bestimmung der kommunalen Brennpunkte steht der jeweiligen Gemeinde ein Mitspracherecht zu.

Art. 14 Unterstützung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass sie die ihnen obliegenden kommunalpolizeilichen Aufgaben erfüllen können. Sie haben die Dienstzeiten an ihren Aufgaben auszurichten und sicherzustellen, dass jederzeit eine zuständige Person für die Schaffhauser Polizei erreichbar ist.

² Die Schaffhauser Polizei übernimmt kommunalpolizeiliche Aufgaben ausserhalb der Dienstzeiten der Gemeinden nur, sofern ein Tätigwerden dringend geboten ist.

³ Sie unterstützt die Gemeinden bei der Verfolgung der von diesen zu ahndenden Übertretungen. Im Bereich des ruhenden Verkehrs kann sie Übertretungen stets von sich aus ahnden.

Art. 15 Besondere Polizeieinsätze

¹ Über besondere Polizeieinsätze entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Absprache mit der Schaffhauser Polizei.

² Als besondere Polizeieinsätze gelten:

- a) Demonstrationen und Grossveranstaltungen samt der Regelung des rollenden Verkehrs,
- b) die Räumung von besetzten Häusern oder
- c) Einsätze, die öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können.

³ Die Schaffhauser Polizei legt die Einsatzkräfte und die erforderlichen Mittel fest.

⁴ Bei unmittelbarer Gefahr kann die Schaffhauser Polizei von sich aus handeln.

3. Polizeiliche Zusammenarbeit

Art. 16 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

¹ Die Schaffhauser Polizei arbeitet mit Behörden des Kantons Schaffhausen, anderer Kantone, Konkordaten sowie des Bundes und des Auslands zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen sowie Fachgremien und das Beschaffungswesen.

² Das zuständige Departement kann in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts auch im Ausland um Einsatz von Polizeiangehörigen und deren Mitteln im Kanton Schaffhausen ersuchen.

³ Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement den Einsatz von Angehörigen und Mitteln der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts im Ausland anordnen.

⁴ In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit trifft die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die unaufschiebbaren Massnahmen, wobei so rasch als möglich der Entscheid des zuständigen Departements respektive des Regierungsrats nachträglich einzuholen ist.

⁵ Die Mitwirkung von kommunalen Polizeibehörden des Kantons Schaffhausen erfolgt in Absprache mit den betroffenen Gemeinden.

⁶ Ausserkantonale Einsätze und Einsätze im Ausland dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Ersatz der Kosten zugesichert hat. Der Kanton Schaffhausen ersetzt den Kantonen und den ausländischen Behörden, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die daraus entstehenden Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.

Art. 17 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen

¹ Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richten sich bei Einsätzen in anderen Kantonen oder im Ausland nach der Rechtsordnung am jeweiligen Einsatzort. Soweit sie durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung des Haftungsgesetzes vom 23. September 1985², übernimmt der Kanton den Mehrbetrag.

² Die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Schaffhauser Polizei.

³ Personalrechtlich unterstehen die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden dem am Ort der Anstellungsbehörde geltenden Recht.

4. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten

Art. 18 Aufgabenübertragung an Private

¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der Art. 26 - 58 und 62 - 73, an Private ist nicht zulässig.

² Nicht hoheitliche Tätigkeiten, welche die Polizeiarbeit unterstützen, so namentlich der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, handwerkliche und technische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen, wie insbesondere Abschlepp- und Schlüsseldienste, dürfen an Private übertragen werden.

³ Wer für die Schaffhauser Polizei Aufgaben erfüllen soll, kann einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden.

⁴ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Ausübung der Aufgabenübertragung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 19 Zusammenarbeit mit Privaten

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten mit privaten Personen und Organisationen zusammenarbeiten.

² Für Schaden, den Private bei einer von der Schaffhauser Polizei angeordneten Hilfeleistung erleiden, haftet der Kanton.

³ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Zusammenarbeit wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 20 Achtung der Würde des Menschen

¹ Die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen sind beim polizeilichen Handeln zu achten und zu schützen.

² Namentlich sind die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen, deren Alter und Entwicklungsstand, zu berücksichtigen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen zu wahren.

Art. 21 Verhältnismässigkeit

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

² Unter mehreren geeigneten Massnahmen ist jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 22 Gewaltmonopol

¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei, die über den Polizeistatus verfügen, dürfen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.

² Angehörige der Gemeinden dürfen unter Vorbehalt von Art. 81 f. keinen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.

Art. 23 Polizeiliche Generalklausel

Die Schaffhauser Polizei oder die zuständige Gemeindebehörde trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage die unaufschiebbaren Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

Art. 24 Vorgehen gegen Störer

¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 25 Vorgehen gegen andere Personen

Das polizeiliche Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn:

- a) das Gesetz es vorsieht oder
- b) eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

V. Massnahmen der Schaffhauser Polizei

1. Identitätsfeststellung

Art. 26 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Schaffhauser Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere sowie andere Sachen vorzuzeigen, Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Schaffhauser Polizei kann die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 und 2 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben zur Person richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

Art. 27 Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Die Schaffhauser Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)³ vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.

² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

Art. 28 Personensicherheitsprüfung

¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden kann die Schaffhauser Polizei eine Person auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben, wenn

- a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht,
- b) die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann,
- c) die Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung oder für mit öffentlichen Aufgaben betraute Private ausübt oder ausüben soll und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist oder
- d) die Person Zugang zu nichtöffentlichen Räumlichkeiten oder Informationen der öffentlichen Verwaltung hat und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist.

² Im Gesuch sind der Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen aufzuführen.

³ Die Schaffhauser Polizei tätigt Erhebungen bei Arbeitsstellen, öffentlich zugänglichen Quellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

2. Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam

Art. 29 Befragung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Strafprozessordnung³.

Art. 30 Vorladung und Vorführung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen, für Gefährderansprachen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Sachen.

² Leistet die Person der Vorladung unentschuldig keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen, sofern diese Massnahme der vorgeladenen Person schriftlich angedroht worden ist.

³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die betreffende Person werde einer Vorladung nicht Folge leisten.

Art. 31 Polizeilicher Gewahrsam

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
- b) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilflosen Lage befindet;
- c) sie eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt;
- d) gegen sie voraussichtlich eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen ist;
- e) sie wegen ihres Zustands oder ihres Verhaltens erhebliches öffentliches Ärgernis erregt;
- f) damit die Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Weg-, Aus- oder Landesverweisung oder Auslieferung gewährleistet werden kann;
- g) sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht;
- h) dies zur Sicherstellung einer Zu- oder Rückführung notwendig ist;
- i) die Sicherstellung einer Wegweisung, einer Fernhaltung, eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre nicht anderweitig gewährleistet werden kann;
- j) die Voraussetzungen gemäss Art. 8 oder 9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012⁴ erfüllt sind.

² Hat die Schaffhauser Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt. Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich eine Angehörige respektive einen Angehörigen oder einen Familiengenossen zu benachrichtigen.

³ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist unverzüglich eine für die elterliche Sorge, Obhut oder für die Beistandschaft verantwortliche Person, Institution oder Behörde zu benachrichtigen.

⁴ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams überprüft auf Gesuch der betroffenen Person hin das Zwangsmassnahmengericht. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 32 Zuführung schutzbedürftiger Personen

Die Schaffhauser Polizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zuführen, wenn die Person:

- a) sich beständig der elterlichen oder der Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder

- b) ihr eine unmittelbare Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

3. Wegweisung und Fernhaltung

Art. 33 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person von einem öffentlichen Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:

- a) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;
- b) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, in erheblicher Weise Dritte belästigt oder gefährdet;
- c) sie Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet;
- d) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Schaffhauser Polizei die Wegweisung oder die Fernhaltung unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁵ für höchstens 14 Tage schriftlich verfügen.

³ Die Verfügung legt in den Fällen von Abs. 1 und 2 die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

⁴ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren.

⁵ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 34 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden oder
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.

² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht

¹ Bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot. Die Schaffhauser Polizei kann das Verbot ganz oder teilweise aufheben.

² In begründeten Fällen, namentlich wenn Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet sind, kann die Schaffhauser Polizei ein zeitlich und örtlich befristetes Flugverbot erlassen.

³ In den Fällen von Abs. 2 kommt einem gegen die Verfügung erhobenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Benützung des schweizerischen Luftraums nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948⁶.

4. Informationsbeschaffung und Überwachung

Art. 36 Polizeiliche Observation

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten.

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei kann eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmegeräten anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

⁴ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 283 StPO sinngemäss.

⁵ Die Aufzeichnungen gemäss Abs. 2 sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.

Art. 37 Verdeckte Fahndung

¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikörpern können ausserhalb von Strafverfahren zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte oder Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer falschen Identität ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

³ Eine verdeckte Fahndung kann durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei angeordnet werden, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

⁴ Dauert eine verdeckte Fahndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

⁵ Für die Durchführung der verdeckten Fahndung gelten im Übrigen die Art. 298c und 298d Abs. 1 und 3 StPO sinngemäss.

⁶ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁷ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298d Abs. 4 StPO sinngemäss.

Art. 38 Verdeckte Vorermittlung

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Schaffhauser Polizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.

² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte;
- b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, eingesetzt werden.

⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287 – 297 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei tritt.

⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁶ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298 StPO sinngemäss.

Art. 39 Technische Überwachung

Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Artikel 280 StPO bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. Die Art. 269 – 279 sowie Art. 281 StPO gelten sinngemäss.

Art. 40 Vertrauliche Quellen

¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Schaffhauser Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen unter Zusicherung der Vertraulichkeit einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, welche der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

² Die Schaffhauser Polizei kann vertrauliche Quellen entschädigen und belohnen.

Art. 41 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Schaffhauser Polizei kann für eine Notsuche oder für eine Suche nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016⁷ anordnen.

² Berechtigt für die Anordnung einer Überwachung sind eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei.

³ Überwachungsanordnungen der Schaffhauser Polizei hat das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Für das Verfahren gelten die Art. 271, 272 und 274 - 279 StPO³ sinngemäss.

⁴ Zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer vermissten Person kann die Schaffhauser Polizei von natürlichen und juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts verlangen, Daten herauszugeben.

Art. 42 Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten in einer Weise überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

² Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Art. 43 Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte in einer Weise mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier angeordnet sowie zeitlich und örtlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen sowie am überwachten Ort:

- a) Verbrechen oder Vergehen bereits begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist oder
- b) eine vermisste Person vermutet wird.

³ Die Schaffhauser Polizei darf auf Anordnung einer Polizeioffizierin oder eines Polizeioffiziers bei Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt Personen in einer Weise mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Die Überwachung setzt voraus, dass:

- a) sie für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder
- b) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.

⁴ Die Öffentlichkeit ist in amtlichen Publikationsorganen, mit Hinweisen vor Ort oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten aufmerksam zu machen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

⁵ Sämtliche Aufzeichnungen sind spätestens nach 100 Tagen zu löschen, sofern sie nicht zur Aufklärung von strafbaren Handlungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr benötigt werden.

Art. 44 Nachforschung

¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Schaffhauser Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,
- b) die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,
- c) der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,
- d) die Person vermisst wird oder
- e) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Schaffhauser Polizei die Bedeutung des Falls.

³ Die Schaffhauser Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bild- oder Tonmaterial einsetzen.

⁴ Die Schaffhauser Polizei ist zuständig zum Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862⁸, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 lit. d und e dieser Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.

⁵ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁶ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.

Art. 45 Abgleich mit Datenbanken

¹ Zu Fahndungszwecken kann die Schaffhauser Polizei Personen und Fahrzeuge im Abrufverfahren mit Datenbanken abgleichen.

² Der Abgleich ist zulässig mit:

- a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) von der Schaffhauser Polizei erstellten Listen mit Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- c) konkreten Fahndungsaufträgen.

Art. 46 Einsatz von technischen Überwachungsgeräten

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben technische Überwachungsgeräte sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten einsetzen.

² Mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen oder Zählungen ausgerüstet werden können insbesondere:

- a) Liegenschaften und Gebäude des Kantons oder dessen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe;
- b) mit deren Einwilligung Liegenschaften und Gebäude von Gemeinden oder deren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe;
- c) mit deren Einwilligung Liegenschaften und Gebäude Privater;
- d) Strassenverkehrsanlagen;
- e) Fahrzeuge der Schaffhauser Polizei;
- f) Angehörige der Schaffhauser Polizei mit Polizeistatus.

Art. 47 Einsatz von Luftfahrzeugen

Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Luftfahrzeuge einsetzen, insbesondere für:

- a) Such- und Rettungseinsätze;
- b) Lageübersichten und Dokumentationen;
- c) Aufklärungen, Erkundungen und Interventionen;
- d) Ausbildungszwecke.

5. Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken

Art. 48 Durchsuchung von Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn:

- a) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist;
- b) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;
- c) der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat;
- d) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder
- e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

² Die Durchsuchung nimmt eine Person gleichen Geschlechts vor, es sei denn, die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub.

³ Bei Menschen mit einer glaubhaft geltend gemachten Transidentität oder mit einer glaubhaft geltend gemachten Variante der Geschlechtsentwicklung bestimmen diese, ob eine Frau oder ein Mann die Durchsuchung durchführen soll, es sei denn die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub.

⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Art. 49 Durchsuchung von Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen oder unter Verwendung von Hilfsmitteln anderweitig durchsuchen, wenn:

- a) sie sich bei Personen befinden, die gemäss Art. 48 durchsucht werden dürfen;
- b) dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei, anderen Personen, Tieren oder Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist;
- c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind;
- d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Sachen darin befinden;
- e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen erforderlich ist.

² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.

³ Erfolgt die Durchsuchung in Abwesenheit dieser Person, ist die Massnahme zu dokumentieren und der abwesenden Person bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

Art. 50 Durchsuchung von Räumen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Räume durchsuchen, um:

- a) eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer Person abzuwehren;
- b) Tiere oder Sachen von namhaftem Wert zu schützen oder
- c) eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

² Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Durchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen, andernfalls ist die Massnahme zu dokumentieren.

Art. 51 Betreten privater Grundstücke und Räume

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist.

² Sie kann private Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Störung oder Gefahr betreten.

6. Sicherstellung

Art. 52 Sicherstellung von Tieren und Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ein Tier oder eine Sache sicherstellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte.

² Der Person, bei welcher das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

Art. 53 Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Schaffhauser Polizei das Tier oder die Sache zurück.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf das Tier oder die herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt jenen die Schaffhauser Polizei eine Frist zur Einleitung einer gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Tier oder die Sache jener Person zurückgegeben, bei welcher die Sicherstellung erfolgte.

³ Die Rückgabe kann von der vorgängigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

Art. 54 Verwertung sichergestellter Tiere und Sachen

¹ Ein Tier oder eine sichergestellte Sache kann nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwertet werden, wenn:

- a) die berechtigte Person das Tier oder die Sache trotz Aufforderung und Androhung der Verwertungsfolge nicht innert der angesetzten Frist abholt;
- b) niemand Anspruch auf das Tier oder die Sache erhebt;
- c) das Tier oder die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist;
- d) ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

² Über die Verwertung oder Tötung und Entsorgung von Tieren verfügt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt.

³ Soweit der Verwertungserlös die Kosten der Sicherstellung und Verwertung übersteigt, ist er der berechtigten Person herauszugeben.

Art. 55 Vernichtung sichergestellter Sachen

Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen oder
- b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

7. Unmittelbarer Zwang

Art. 56 Grundsatz

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Schaffhauser Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.

² Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen.

³ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen und es nicht offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.

Art. 57 Fesselung

Die Schaffhauser Polizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, sie werde:

- a) Menschen angreifen;
- b) Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, wodurch das polizeiliche Handeln beeinträchtigt wird;
- c) Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder Tiere und Sachen einer Sicherstellung entziehen;
- d) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden;
- e) sich töten oder verletzen.

Art. 58 Schusswaffengebrauch

¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Schaffhauser Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen.

² Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein:

- a) wenn Angehörige der Schaffhauser Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b) wenn eine Person eine schwere strafbare Handlung begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird und sie fliehen will;
- c) wenn eine Person für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellt und sich der Festnahme zu entziehen versucht;
- d) zur Befreiung von Geiseln;
- e) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden, schweren strafbaren Handlung an Einrichtungen, welche der Allgemeinheit dienen und für diese wegen ihrer Verletzlichkeit oder ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr bilden.

³ Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung, sofern möglich mittels Warnruf, voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen.

⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.

Art. 59 Hilfspflicht der Polizei

Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihr die Schaffhauser Polizei den notwendigen Beistand und organisiert ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

VI. Gewaltschutz

1. Bedrohungsmanagement¹

Art. 60

Art. 61

Art. 62

Art. 63

Art. 64

Art. 65

Art. 66

Art. 67

Art. 68

¹ Der Inhalt der Art. 60 - 68 berät der Kantonsrat als vorgezogene Teilrevision, die daher nicht Teil des Vernehmlassungsverfahrens bildet.

2. Polizeiliche Massnahmen

Art. 69 Massnahmen bei häuslicher Gewalt

¹ Häusliche Gewalt liegt unabhängig vom Wohnsitz vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung sowie einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausüben oder androhen.

² Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, verbieten. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern.

³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur von häuslicher Gewalt betroffenen Personen verbunden werden.

⁴ Die Schaffhauser Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel oder andere Zugangsmittel zur Wohnung und anderen gemeinsam benutzten Räumen abnehmen. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

Art. 70 Meldepflicht

Die Schaffhauser Polizei hat Fälle häuslicher Gewalt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn Minderjährige davon betroffen sind.

Art. 71 Massnahmen bei Nachstellung

¹ Nachstellung liegt vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen eine Person in deren Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet.

² Die Schaffhauser Polizei kann eine nachstellende Person von der unmittelbaren Umgebung der Wohnung der gefährdeten Person vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, wegweisen. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern.

³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der gefährdeten Person, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur gefährdeten Person verbunden werden.

Art. 72 Mitteilung

¹ Die Schaffhauser Polizei teilt die angeordneten Massnahmen den Betroffenen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

² Die angeordneten Massnahmen ergehen in der Regel unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB⁵.

³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Schaffhauser Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, gilt die Verfügung als zugestellt.

⁴ Wurde eine gefährdende Person aus ihrer Wohnung gewiesen, hat sie eine Kontaktadresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können Vorladungen und Verfügungen nach diesem Gesetz während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bei der Schaffhauser Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.

Art. 73 Verfahren

¹ Die gefährdende Person kann die Massnahme beim Zwangsmassnahmengericht anfechten. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Ändern sich die Verhältnisse, können die Betroffenen gemeinsam bei der Schaffhauser Polizei die Aufhebung oder Änderung der angeordneten Massnahmen beantragen.

³ Die Anordnung straf- oder zivilrechtlicher Zwangsmassnahmen hebt die polizeilich angeordneten Massnahmen nicht auf.

VII. Kommunalpolizeiliche Massnahmen

Art. 74 Befragung

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Gemeindebehörde kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten in ihrem Aufgabengebiet befragen.

Art. 75 Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, ist die zuständige Gemeindebehörde befugt, eine Person zur Identitätsbefragung anzuhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen.

² Angehörige der zuständigen Gemeindebehörde weisen sich aus, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 76 Betreten privater Grundstücke

Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, kann die zuständige Gemeindebehörde private Grundstücke ohne Einwilligung der am Grundstück berechtigten Person betreten.

Art. 77 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben gemäss Art. 5 eine Person für längstens 24 Stunden von einem öffentlichen Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;
- b) diese in erheblicher Weise Dritte belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
- c) diese Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet;
- d) diese selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- e) die Wahrung der Rechte von anderen Personen dies erfordert.

² Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

³ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren und der Schaffhauser Polizei mitzuteilen.

Art. 78 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, Sachen und Tiere von einem Ort fernzuhalten, wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden;

- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.

² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 79 Sicherstellung von Tieren und Sachen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, ein Tier oder eine Sache sicherzustellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte.

² Der Person, bei der das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

³ Die Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen richtet sich nach Art. 53, die Verwertung von sichergestellten Tieren und Sachen nach Art. 54 sowie die Vernichtung sichergestellter Sachen nach Art. 55.

Art. 80 Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die Gemeinden können die Überwachung des ruhenden Verkehrs an private Sicherheitsunternehmen übertragen.

Art. 81 Kommunale Polizeibehörden

¹ Die Uniform und die Fahrzeuge der kommunalen Polizeibehörden müssen sich deutlich von derjenigen der Schaffhauser Polizei unterscheiden.

² Die Gemeinde kann Angehörige der kommunalen Polizeibehörde zum Selbst- und Drittschutz mit Mehrzweckstöcken oder Geräten, die nicht unter das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997¹² fallen, namentlich mit Pfeffersprays, ausstatten.

³ Die Gemeinde kann eigenes Polizeipersonal einsetzen. Dieses muss über eine Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b verfügen und ist befugt, seinen Dienst bewaffnet auszuüben und seine Waffe nötigenfalls analog zu Art. 58 einzusetzen

Art. 82 Vorübergehendes Festhalten

¹ Verfügt eine Gemeindebehörde über Angehörige mit einer Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b, kann sie eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn diese:

- a) ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Angaben zu ihrer Person zu machen (Art. 75 Abs. 1) und die Identitätsfeststellung für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zwingend notwendig ist;
- b) der Schaffhauser Polizei zum polizeilichen Gewahrsam (Art. 31 Abs. 1) übergeben werden soll.

² Übergaben nach Abs. 1 lit. b sind gemäss Vorgaben der Schaffhauser Polizei schriftlich zu dokumentieren.

VIII. Private Sicherheitsdienstleistungen

Art. 83 Begriff

¹ Private Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Kontroll- und Aufsichtsdiensten, insbesondere

- a) Türsteherdiensten;
- b) Bewachungs- und Überwachungsdiensten;
- c) Schutzdiensten für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;
- d) Sicherheitstransporten von Personen, Gütern und Wertsachen.

² Nicht als private Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassen-, Besucherleit- und Besucherbetreuungsdienste.

Art. 84 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten

¹ Eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei für private Sicherheitsdienstleistungen ist erforderlich für:

- a) natürliche und juristische Personen (Sicherheitsunternehmen), die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, und
- b) natürliche Personen (Sicherheitsangestellte), die Sicherheitsdienstleistungen erbringen.

² Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, unterstehen nur einer vorgängigen Meldepflicht.

Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten

¹ Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsunternehmen die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist oder über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist;
- d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können;
- e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- f) sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken verfügt;
- g) ihre Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben ausreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

² Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsangestellten die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass

- a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist;
- d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können;
- e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen.

³ Die Bewilligung wird für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder gesetzliche Pflichten, Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung verletzt wurden.

Art. 86 Meldepflicht und Melderecht

Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Schaffhauser Polizei Berufsverbote zu melden. Sie sind zudem berechtigt, dieser Umstände zu melden, die zur Verweigerung oder zum Entzug der Bewilligung führen können.

Art. 87 Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

¹ Die Schaffhauser Polizei ist befugt, die für das Bewilligungsverfahren notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

² Sie führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote. Erteilte und entzogene Bewilligungen werden veröffentlicht.

³ Sie kann Sicherheitsunternehmen Auskunft erteilen, ob gegen eine Person, welche das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Tätigkeitsverbot besteht.

Art. 88 Marktzugangsbeschränkungen

Den Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, die nicht gleichwertig im Sinne des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995¹³ ist, kann der Anspruch auf freien Marktzugang durch Auflagen oder Bedingungen beschränkt oder verweigert werden.

Art. 89 Pflichten

¹ Sicherheitsunternehmen respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person stellen sicher, dass ihre angebotenen Sicherheitsdienstleistungen ausschliesslich durch Angestellte erbracht werden, die für die betreffende Aufgabe über die erforderliche Bewilligung verfügen respektive der Meldepflicht nachgekommen sind.

² Hunde, die zur Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden, müssen eine Schutzdienstausbildung als Dienst- oder Sporthund gemäss eidgenössischer Tierchutzverordnung vom 23. April 2008¹⁴ bestanden haben.

IX. Private Alarmanlagen

Art. 90 Bewilligung von privaten Alarmanlagen

¹ Private Alarmanlagen, mit denen die Schaffhauser Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Alarmanlage dem Schutz von Personen, Institutionen oder Objekten dient, die besonders gefährdet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 91 Kostenersatz bei Fehlalarm

¹ Ergeht ein Alarm, dem keine konkrete Gefährdung oder Störung für Mensch, Tier, Sachen oder Umwelt zugrunde liegt (Fehlalarm), auferlegt die Schaffhauser Polizei der Betreiberin oder dem Betreiber der privaten Alarmanlage die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes.

² Erwirkt eine Meldezentrale, bei welcher die private Alarmanlage angeschlossen ist, wegen eines Fehlalarms einen Polizeieinsatz, werden jener die Kosten des Polizeieinsatzes verrechnet.

³ Die Schaffhauser Polizei kann mit den Betreiberinnen und Betreibern privater Alarmanlagen und mit Meldezentralen Pauschalentschädigungen vereinbaren.

X. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung

1. Information der Öffentlichkeit

Art. 92 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Schaffhauser Polizei kann über ihre Tätigkeit informieren, sofern öffentliche Interessen eine Information gebieten und keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

² Sie hat in Meldungen über sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie über Tätigkeiten im Rahmen der Vollzugshilfe das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen zu nennen.

2. Datenschutz

Art. 93 Datenbearbeitung

¹ Die Datenbearbeitung der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994¹⁰, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Sie kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

³ Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Informationssysteme zu betreiben.

⁴ Die Schaffhauser Polizei speichert ihre Daten ausschliesslich in der Schweiz.

Art. 94 Datenaustausch

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung oder Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammenarbeiten. Dies erfolgt vorab auf elektronischem Weg.

² Sie kann dazu insbesondere

- a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten;
- b) mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben.

³ Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt der Regierungsrat die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Verantwortung für den Betrieb und die Datenbearbeitung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.

⁴ Die Polizei kann Informationen, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten, mit den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, im Abrufverfahren austauschen.

⁵ Die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder an Private richtet sich ausserhalb von Strafverfahren sinngemäss nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom 12. Juni 2009¹⁵.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Verantwortlichkeiten sowie Ziel und Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die Art und Weise der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer.

⁷ Der Regierungsrat darf mittels Vereinbarung den elektronischen Datenaustausch mit Deutschland, Österreich und Liechtenstein vorsehen.

Art. 95 Vernichtung polizeilicher Daten

¹ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses, welcher den gleichen konkreten Sachverhalt betreffen muss.

² Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit Einsatzzentralen der Schaffhauser Polizei werden spätestens nach einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zum Zweck der Personennachforschung sichergestellt worden sind.

³ Die bei der Fahndung erfassten Daten werden gelöscht:

- a) sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank;
- b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

Art. 96 ViCLAS-Daten

¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)¹⁶. Sie ist insbesondere zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle gemäss Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat¹⁶.

² Folgende Behörden teilen der Schaffhauser Polizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats¹⁶ mit:

- a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen,
- b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen,
- c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.

3. Rechtsschutz

Art. 97 Rechtspflege

Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹¹.

4. Haftung

Art. 98 Grundsatz

Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes².

XI. Finanzierung

1. Kostenersatz

Art. 99 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ Die Schaffhauser Polizei verlangt für erbrachte polizeiliche Leistungen teilweise oder vollständigen Kostenersatz:

- a) bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes;
- b) von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen;
- c) für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug;
- d) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht.

² Ausgaben für Leistungen Dritter, welche der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenerbringung entstehen, werden zu den Kosten hinzugerechnet.

³ Für verursachte Kosten im Rahmen von erbrachten polizeilichen Leistungen gilt ein maximaler Gebührentarif von 250 Franken pro Stunde.

⁴ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze und die Bemessungsgrundsätze fest.

Art. 100 Kostenersatz bei Veranstaltungen

¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck auferlegt die Schaffhauser Polizei der Veranstalterin oder dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes.

² Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

³ Werden polizeiliche Massnahmen erforderlich, weil die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstösst, werden ihr oder ihm die wegen des Verstosses entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden.

⁵ Das zuständige Departement kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Pauschalentschädigungen vereinbaren.

Art. 101 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung

Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Sachen oder die Sicherstellung und Betreuung von Tieren sind der Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder welche die polizeiliche Massnahme verursacht hat.

2. Gemeindebeiträge

Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen

¹ Die Gemeinden beteiligen sich für die Leistungen der Schaffhauser Polizei zugunsten kommunaler Aufgaben an deren Kosten.

² Die jährlichen Entschädigungspauschalen pro Einwohnerin oder Einwohner sind abgestuft nach der Grösse einer Gemeinde und betragen in Gemeinden mit

- a) bis zu 999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 20.00
- b) 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 26.00
- c) 2000 bis 3999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 32.00
- d) 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 38.00
- e) 10'000 bis 19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 50.00

f) mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 65.00

Massgebend sind die vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

³ Setzt eine Gemeinde für die Erfüllung kommunaler Aufgaben in Ergänzung zur Schaffhauser Polizei eigenes Polizeipersonal ein, so reduziert sich für die Berechnung ihrer Kostenbeteiligung die Einwohnerzahl pro 100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebildeten Polizisten oder einer polizeilichen Sicherheitsassistentin oder eines polizeilichen Sicherheitsassistenten um 1300 Einwohnerinnen oder Einwohner, höchstens aber bis auf null. Teilzeitpensen werden anteilmässig angerechnet. Für die Bestimmung der Entschädigungspauschale wird auf die tatsächliche Einwohnerzahl abgestellt.

XII. Strafbestimmungen

Art. 103 Busse

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ein Flugverbot nach Art. 35 missachtet;
- b) gegen die Meldepflicht für Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 84 verstösst;
- c) Sicherheitsdienstleistungen erbringt, ohne die dafür notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 1 zu erfüllen;
- d) Sicherheitsangestellte einsetzt, welche die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 2 nicht erfüllen.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 104 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 105 Übergangsbestimmung

Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben bis zum Bewilligungsende gültig.

Art. 106 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 22. September 1941 (EG-StGB)¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 13a Bettelverbot

Wer auf öffentlichem Grund in aufdringlicher oder in organisierter Weise bettelt oder Minderjährige bis 16 Jahre zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

Art. 32 Information bei häuslicher Gewalt

Zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 Satz 2 StGB ist die Fachstelle Bedrohungsmanagement.

2. Das Justizgesetz vom 9. November 2009¹⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Polizeiliche Zwangsmassnahmen

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist zuständig für die Überprüfung:

- a) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 31 Polizeigesetz, Art. 12 Abs. 3 EG-StGB sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat;
- b) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 33 Polizeigesetz innert dreier Tagen seit Eingang des Rechtsmittels;
- c) von Massnahmen gemäss Art. 69, 71 und 73 Polizeigesetz.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung angeordnet und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde.

Art. 37a Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts genehmigt verdeckte Vorermittlungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Polizeigesetz, den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten nach Art. 39 Polizeigesetz und Überwachungsanordnungen laut Art. 41 Abs. 3 Polizeigesetz.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet über die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat).

3. Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Gästekontrolle

¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Alle Gäste haben wahrheitsgetreu den Meldeschein auszufüllen oder die für die elektronische Anmeldung erforderlichen Angaben zu machen.

² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. Sie darf diese Angaben zur Identifikation von Personen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert mit den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.

Art. 107 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000,
- b) Art. 12a EG-StGB¹⁷.

Art. 108 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Der Sekretär:

¹ SHR 101.000

² SHR 170.300

³ SR 312.0

⁴ SHR 354.420

⁵ SR 311.0

⁶ SR 748.0

⁷ SR 780.1

⁸ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

⁹ SR 935.61

¹⁰ SHR 174.100

¹¹ SHR 172.200

¹² SR 514.54

¹³ SR 943.02

¹⁴ SR 455.1

¹⁵ SR 362.2

¹⁶ SHR 354.430

¹⁷ SHR 311.100

¹⁸ SHR 173.200

¹⁹ SHR 621.100

²⁰ SHR 935.100